

Der Rat der Sennegemeinde Hövelhof hat in seiner Sitzung am 09.11.2023 nachstehende Richtlinie beschlossen:

Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten in der Sennegemeinde Hövelhof

Inhalt:

1. Zweck der Verwendung
2. Zuwendungsempfänger
3. Zuwendungsvoraussetzungen
4. Gegenstand und Höhe der Zuwendung
5. Antragsverfahren
6. Rückzahlung der Zuwendung
7. Sonstige Bestimmungen
8. Inkrafttreten

Präambel

Um die ärztliche Versorgung im Gebiet der Sennegemeinde Hövelhof langfristig zu sichern, beschließt der Rat diese Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten. Sie soll eine finanzielle Unterstützung zur Übernahme einer Arztpraxis sowie Einrichtung einer Zweigpraxis im gesamten Gemeindegebiet Hövelhofs bieten. Mit dieser Richtlinie soll die Gesundheitsversorgung der Bürgerinnen und Bürger Hövelhofs gesichert werden.

1. Zweck der Zuwendung

- (1) Zweck der Unterstützung ist die Sicherstellung einer bedarfsgerechten ärztlichen und fachärztlichen Versorgung in der Sennegemeinde Hövelhof. Dazu soll Ärztinnen und Ärzten ein finanzieller Anreiz nach Maßgabe nachstehender Regelung geboten werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet die Sennegemeinde Hövelhof als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfänger

- (1) Antragsberechtigt sind Ärztinnen und Ärzte, medizinische Versorgungszentren, Berufsausübungsgemeinschaften, die sich nach Inkrafttreten dieses Anreizprogrammes im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung mit einer Haus- oder Facharztpraxis im Gemeindegebiet Hövelhof niederlassen wollen. Förderungs- und antragsberechtigt sind auch Ärztinnen und Ärzte die noch nicht in Hövelhof praktizieren und eine Praxis eines ausgeschiedenen oder ausscheidenden Arztes oder Ärztin im Gemeindegebiet Hövelhof übernehmen oder eine Zweipraxis eröffnen wollen.
- (2) Die Förderung von Zahnärzten/innen, Apothekern/innen, Heilpraktiker/innen, Ausübenden von Medizinalfachberufen sowie Tiermedizinern/innen ist ausgeschlossen.
- (3) Der Antrag auf Förderung kann bis zu 6 Monate vor einer geplanten Niederlassung,

spätestens jedoch 3 Monate nach Zulassung durch die Kassenärztliche Vereinigung gestellt werden.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Die Bindungsdauer der bewilligten Förderung beträgt 10 Jahre ab Betriebsbeginn bzw. Aufnahme der Tätigkeit des Zuwendungsempfängers.
- (2) Der Förderempfänger muss
 - a. Durch den Zulassungsausschuss bei der kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL) eine vertragsärztliche Zulassung im Fördergebiet nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erhalten haben.
 - b. Sich verpflichten innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausärztin / Hausarzt bzw. Fachärztin / Facharzt im Fördergebiet aufzunehmen oder eine Ärztin / Arzt einzustellen.
 - c. Sich verpflichten, für einen Zeitraum von 10 Jahren die haus- oder fachärztliche Tätigkeit im Fördergebiet auszuüben oder entsprechend dem Förderzwecke geeignetes Personal zu beschäftigen (Bindungsdauer).
 - d. Gewährleisten, dass die ambulante vertragsärztliche Versorgung mit mindestens 22,5 Stunden pro Woche tatsächlich ausgeübt wird.
 - e. Den entsprechenden Zeitraum um die Dauer einer Unterbrechung der Tätigkeit verlängern. Dabei darf die Unterbrechung die Dauer von 12 Monaten nicht überschreiten.
- (3) Der Förderempfänger hat der Sennegemeinde Hövelhof mit Aufnahme der praktizierenden Tätigkeit, spätestens jedoch nach Ablauf von 12 Monaten nach Zugang des Förderbescheides, unaufgefordert Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel der Einmalzahlung vorzulegen. Dies kann in Form von Rechnungen oder in anderer geeigneter Form erfolgen.
- (4) Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die Förderung der Sennegemeinde grundsätzlich nicht angerechnet.
- (5) Jegliche Änderungen hinsichtlich der im Zuwendungsantrag gemachten Angaben sind der Sennegemeinde Hövelhof unverzüglich mitzuteilen.

4. Gegenstand und Höhe der Zuwendung

- (1) Die Sennegemeinde Hövelhof gewährt je Übernahme einer Praxis eines ausgeschiedenen oder ausscheidenden Arztes oder je Neuniederlassung oder Einrichtung einer Zweigpraxis im Gemeindegebiet Hövelhof eine einmalige finanzielle Förderung.
- (2) Förderungsfähig im Sinne von Abs. 1 sind Investitionskosten, wie z. B. Einrichtung, Umbau, Renovierung von Praxisräumen, - Anschaffung von medizinischen Geräten und Praxisausstattung in Höhe von 50 % der aufgewendeten Kosten, höchstens jedoch 15.000 EUR.

- (3) Bei Ärztinnen und Ärzten, die lediglich einen anteiligen Versorgungsauftrag erfüllen, erfolgt eine entsprechende anteilige Förderung.
- (4) Die Zuwendung nach Abs. 2 und 3 sind beschränkt auf die Höhe der tatsächlichen Brutto-Investitionskosten.
- (5) Der Zuwendungsbetrag wird grundsätzlich in zwei Raten wie folgt ausbezahlt:
 - a) 2/3 der bewilligten Zuwendungshöhe ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Förderbescheides an den Zuwendungsempfänger auszuzahlen,
 - b) Der Restbetrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Nachweis der tatsächlichen Investitionskosten an den Zuwendungsempfänger auszuzahlen.
- (6) Sollten sich aufgrund der endgültigen Abrechnung ein höherer bzw. niedrigerer Zuwendungsbetrag ergeben, ist der Differenzbetrag innerhalb von 4 Wochen nachzuzahlen bzw. zurückzuzahlen.
- (7) Die Sennegemeinde Hövelhof behält sich vor, in Einzelfällen von diesen Zahlungsmodalitäten abweichen zu können.
- (8) Sollte der Fördernehmer seinen Wohnsitz in Hövelhof wählen, ist die Sennegemeinde bei der Suche nach Bauplätzen, geeigneten Kindergarten- und Schulplätzen unterstützend tätig.

5. Antragsverfahren

- (1) Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag schriftlich unter Beifügung geeigneter, prüfbarer Unterlagen (Kostenvoranschläge, Rechnungen, Bescheinigung einer Praxisübernahme oder Neueinrichtung o. ä.) gestellt wird.
- (2) Die Sennegemeinde Hövelhof kann nach pflichtgemäßem Ermessen ergänzende Unterlagen oder Nachweise verlangen.
- (3) Die Bewilligung der Förderung und weiterer Modalitäten der Bewilligung und Auszahlung erfolgt durch schriftlichen Förderbescheid.

6. Rückzahlung der Zuwendung

- (1) Die Förderung ist zurück zu zahlen, wenn die geförderte Tätigkeit nicht aufgenommen oder vor Ablauf der 10 Jahre beendet wird, es sei denn, die vorzeitige Aufgabe erfolgt aus Gründen, die der Zuwendungsempfänger nicht zu vertreten hat.
- (2) Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag der ausgezahlten Zuwendung dividiert durch 120 Monate (Bindungsdauer) multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch zum Ende der Bindungsdauer fehlen. In besonderen Härtefällen kann auf eine Rückzahlung ganz oder teilweise verzichtet werden.

7. Sonstige Bestimmungen

- (1) Bei der Förderung der Sennegemeinde Hövelhof handelt es sich um eine Subvention

gemäß § 264 StGB. Die für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne des § 1 Landessubventionengesetz (LSubvGNW) i. V. m. § 2 Subventionengesetz (SubvG) in der jeweils geltenden Fassung. Mit dem Förderantrag ist eine entsprechende Erklärung zum Förderantrag abzugeben.

- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-Minimis“-Beihilfen bzw. die Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf DAWI-„De-minimis“-Beihilfen ist zu beachten. Eine entsprechende Erklärung zu den erhaltenen Leistungen wird Bestandteil der abzuschließenden Vereinbarung.
- (3) Sollten im Zuge der Bearbeitung von eingereichten Anträgen Sachverhalte auftreten, die mit den Regelungen dieser Richtlinie nicht geklärt und entschieden werden können, behält sich die Sennegemeinde eine gesonderte Einzelfallentscheidung vor, die dem Haupt- und Finanzausschuss vorzulegen ist.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft. Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2026 außer Kraft.



Berens
Bürgermeister

Krogmeier
Schriftführer

